

Der Verein wurde am 9.5.1995
unter VR 195 in das Vereinsregister
eingetragen.

32

Satzung



Parchim, d. 9.5.95

Leifer

Rechtspflegerin

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "1. Volleyball-Club Parchim" (1.VC Parchim). Er hat seinen Sitz in Parchim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "1. Volleyball-Club Parchim e.V.", in Abkürzung "1. VC Parchim e.V.".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie in der Breitenentwicklung des Freizeit- und Erholungssports und der Aus- und Weiterbildung der Volleyballsportler. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Freizeitangebote verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Honorare oder Aufwandsentschädigungen an Personen, die zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben für den 1. VC Parchim tätig sind, dürfen nur auf Beschluß des Präsidiums und nur in angemessener Höhe gezahlt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 14 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, sie haben weiterhin das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein, dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder dem Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Ende des laufenden Quartals möglich und bedarf einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstands-Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Die schriftliche Kündigung eines Mitgliedes in der vorgegebenen Frist wird durch den Vorstand erst wirksam, wenn das Mitglied alle Vereins-eigentümer, die dem Mitglied zeitweilig zur Verfügung gestellt wurden, abgegeben hat.

Vor der Beschlußfassung ist in allen Fällen dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Der Beschluß über den begründeten Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zustelldatum des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Beschluß als nicht erlassen, die Mitgliedschaft besteht weiter.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, ist der Beschluß durch den Betroffenen anerkannt, die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Präsidenten
- den zwei Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister (Finanzen).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern beschränkt, so daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,00 DM verpflichtet ist, die Zustimmung von mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) den zwei Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister (Finanzen)
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) den 2 Finanz- und Kassenprüfern
- h) den 3 - 5 Präsidiumsmitgliedern.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung übertragen worden sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Organisation und Führung des Volleyball-Clubs im Trainings- und Wettkampfbetrieb, einschl. Personalfragen,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Klärung aller Fragen, die die Förderung, Entwicklung und Arbeitsweise des Volleyball-Clubs betreffen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Zeit von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, der mit der Einberufung der Vorstandssitzung beauftragt wurde.

§ 12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig. Er leitet die Geschäftsstelle und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist außerdem zuständig für eilbedürftige Angelegenheiten und für Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- 2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
- 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und Vergabe von Auszeichnungen des Vereins,
- 4. Beschlüsse zur Förderung, Entwicklung sowie Arbeitsweise des Volleyball-Clubs,
- 5. weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntgegeben.

Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn

ein Mitglied bis eine Woche vor dem angesetzten Termin dies schriftlich fordert, die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben der Gründe, verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl teilnehmender Mitglieder. In der Einladung ist auf diesen Punkt der Satzung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hier kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Finanz- und Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Finanz- und Kassenprüfer überwachen die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung erfolgt alle 3 Monate. Über deren Ergebnis ist die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt anzuhören.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Charakters fällt das Vermögen an die Stadt PARCHIM, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Übergangsvorschrift

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister darf der Vorstand nur die Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins erforderlich sind.

Vorstehende Satzung wurde am 1994 in PARCHIM von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: